

## **Positionierung der BDEW-Landesgruppe NRW**

**zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser**

**Düsseldorf, 17. Januar 2020**

Laut Antrag der Regierungskoalition in NRW vom 10. Dezember 2019 sollen § 8 Abs. 1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) gestrichen und § 8 Abs. 3 SüwVO Abw geändert werden. Dieses würde bedeuten:

- Streichung der generellen Verpflichtung von privaten Betreibern, den Zustand von Abwasserleitungen zu überwachen,
- Streichung der turnusgemäßen Zustandsüberprüfung von häuslichen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten und Ersatz durch eine Pflicht zur Zustandsüberprüfung nur bei Vorliegen eines Hinweises auf einen konkreten Schaden (z.B. Ausschwemmungen von Scherben/Sand, Absackungen im Gelände).

### **Wasserschutzgebiete weiterhin schützen**

Zum Schutz des Trinkwassers sollte die aktuelle Regelung zur Überprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten erhalten bleiben. Wasserschutzgebiete sind ein zentrales Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sicherzustellen. Laut Untersuchungen der Wasserwirtschaft liegt die Schadensrate bei öffentlichen Abwasserkanälen bei circa 20%. Es ist nicht ersichtlich, dass die Raten bei privaten Abwasserleitungen niedriger liegen.

Der BDEW geht davon aus, dass - unbeschadet der geplanten Änderung der SüwVO Abw - Anordnungen in Wasserschutzgebietsverordnungen weiterhin die regelmäßige Überprüfung von Abwasserleitungen vorschreiben können.

### **Anlassbezogene Prüfungen greifen faktisch nicht**

Im Sinne des Umweltschutzes ist wichtig, dass keine unbekanntem Einleitungen in Gewässer oder ins Grundwasser erfolgen. Dies gilt insbesondere in Wasserschutzgebieten. Der aktuelle Antrag dient dem grundsätzlich berechtigten Schutz der privaten Eigentümer, führt aber zu einer potenziellen Verschlechterung des Gewässerschutzes:

Abwasseranlagen sind nach § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Wie beim Kamin eines Hauses erlangt der Hauseigentümer aber im Normalfall keine Kenntnis über den Zustand der Abwasserleitungen auf seinem Grundstück. Es ist faktisch nicht möglich, bei der im Durchschnitt alle 10 – 15 Jahre stattfindenden Überprüfung der öffentlichen Leitungen durch Auffinden von Sandablagerun-

gen an der Anschlussstelle Undichtigkeiten privater Abwasserleitungen zu erkennen. Denn vor der Überprüfung der Leitungen wird der Kanal gereinigt und von Ablagerungen befreit, um den physischen Zustand der Rohrleitungen besser erkennen zu können. Bei der eigentlichen Überprüfung durch Spezialkameras, die automatisch durch das Kanalsystem fahren, sind deshalb mögliche Ablagerungen aus privaten Anschlussleitungen bereits entfernt und daher nicht mehr auffindbar. Bei Kaminen greift vor ähnlichem Hintergrund eine allgemein anerkannte Pflicht, den Zustand regelmäßig durch ein Fachunternehmen prüfen zu lassen. Diese Pflicht lässt sich letztlich aus der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) herleiten.

Unabhängig von der Häufigkeit für jede Dichtigkeitsprüfung gilt und muss auch weiterhin gelten: Insbesondere darf nicht die Qualität der Prüfungen oder auch der Sachverständigen durch eine Novelle der Verordnung verwässert werden. Der Verweis auf die DIN 1986 Teil 30, auf die DIN EN 1610 und insbesondere auch auf die Qualifikation der Sachverständigen über landeseinheitliche Prüfungen und Notierung auf der LANUV-Liste der Sachkundigen ist zwingend – und das vor allem im Interesse der Eigentümer von Immobilien und Grundstücken - beizubehalten.

### **Schäden und Kosten durch rechtzeitiges Erkennen minimieren**

Die Kosten einer Inspektion einer privaten Hausanschlussleitung liegen für den Eigentümer bei durchschnittlich 300 €. Die Pflicht zur Durchführung besteht zudem äußerst selten. Dies erscheint angesichts der hohen Schadensraten keine unverhältnismäßige Belastung. Falls leichte Schäden festgestellt werden, kann mit relativ preiswerten „Relining-Verfahren“ saniert werden. Bei einem Zuwarten bis zum Eintritt eines offensichtlichen Schadens hingegen entstehen hohe Kosten für die Verantwortlichen. Denn „bricht die Leitung“, so sind teure Tiefbaumaßnahmen unausweichlich. Diese ließen sich oft durch frühzeitige Inspektionen vermeiden.

### **Gewässerschutz daher beibehalten**

Daher sollten die Regelung zur Überwachung privater Kanäle präzisiert bzw. legaldefiniert und die bisherigen Fristen zur turnusgemäßen Überprüfung beibehalten werden. Hilfsweise sollte bei einer Aufweichung des obigen Antrages zumindest eine Überprüfung der Wirksamkeit der neuen Regelung nach einem überschaubaren Zeitraum erfolgen. Hierbei sollten die

Erfahrungen der Kanalnetzbetreiber, Wasserversorger und Wasser-/ Umweltbehörden mit der neuen Regelung erhoben und ausgewertet werden.

**Ansprechpartnerin:**

Carina Wagner  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 310 250 – 50  
[carina.wagner@bdew-nrw.de](mailto:carina.wagner@bdew-nrw.de)

Über den BDEW

*Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.*

*Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energiewelt Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.*